

zu erklären, daß die Ansicht des Herrn Bürgermeister Schill und des Herrn Referenten, daß unter derartigen Veränderungen der Substanz größere Neubaue begriffen seien, allerdings auch vom Ministerio getheilt wird, und es würde unrecht sein, das nicht offen zu erklären, daß man niemals eine andere Ansicht gehabt hat. Es geht dies auch schon daraus hervor, daß der Bauplan des Hauses vor dem grimma'schen Thore den Ständen schon vorliegt. Uebrigens muß ich aber hierbei bemerken, daß die Abgeordneten aus Budissin und Chemnitz sowohl die Absichten der Deputation, als auch die Absichten der Regierung in dieser Sache nicht richtig aufgefaßt zu haben scheinen. Es ist der Regierung niemals eingefallen, den Ständen auch nur das Geringste vorzuhalten, was zur gewissenhaften, vollständigen Ausübung des ständischen Bewilligungsrechts erforderlich ist; man ist soweit gegangen, daß man den Universitätshaushalt dem Staatshaushalte gleichstellt, man will bei jedem Landtage, wie es schon bei diesem geschehen ist, den Ständen einen ganz vollständigen, mit Unterlagen versehenen Voranschlag mittheilen; man will ihnen ebenfalls das Ergebnis der Verwaltung durch einen vollständigen Rechenschaftsbericht mittheilen. Es geschieht also hier in der That Alles, was in irgend einem andern Zweige der Staatsverwaltung geschieht, und ich begreife nicht, was noch mehr geschehen könnte. Es wird den Ständen hierdurch die Möglichkeit gewährt, die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe eines jeden einzelnen Ansatzes auf das Vollständigste zu prüfen. Hat man aber dem Antrage, daß zu jeder Verwendung ohne alle Ausnahme die vorherige ständische Genehmigung nothwendig sei, widersprochen, so lag das in der Natur der Sache, weil dies bei keinem andern Verwaltungszweige gefordert worden ist. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß fast das ganze Vermögen der Universität in Gebäuden besteht; Veränderungen in der Substanz können also nur in Neubauen bestehen, oder im Einreißen und Abtragen bereits bestehender Gebäude. Was die Neubaue anlangt, so habe ich mich schon darüber ausgesprochen; was aber das Einreißen betrifft, so hat die Universität eine Menge unerhebliche Nebengebäude, es bestehen eine Menge alte Holzställe, Remisen und dergleichen, und hätte man nun dem Antrage seine Zustimmung geben wollen, so ginge daraus hervor, daß kein Holzstall ohne Zustimmung der Stände hätte eingerissen werden dürfen. Ich glaube aber, es wird durch die jetzige Fassung der Zweck aufs Vollständigste erreicht.

Präsident v. Gersdorf: Es hat unsere Deputation in ihrem Berichte hauptsächlich zwei Gegenstände vorgetragen, wovon der zweite noch in Vortrag zu bringen ist. Der erste, welcher über die drei von der zweiten Kammer gestellten Anträge das Nähere enthält, gibt zu drei Fragen Veranlassung, auf welche ich nunmehr zunächst die Ehre haben werde zurückzukommen. Es findet sich die erste Veranlassung zur ersten Fragestellung in dem letzten Satze auf Seite 79, der sich bis auf die 80. Seite erstreckt. Die Deputation sagt: „Sie empfehle den Beitritt zum ersten Antrage in seinem ganzen Um-

fange.“ Der jenseitige Antrag ist aber auf Seite 72 und 73 (s. oben S. 1081) enthalten, und ich habe wohl nicht nöthig, denselben vorzulesen. Ich frage daher die Kammer: ob Sie nach dem Beirathe der Deputation dem Antrage der zweiten Kammer beitreten? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nunmehr auf das zu kommen haben, was die Deputation zu dem zweiten Antrage sagt.

Staatsminister v. Zeschau: Es handelt sich jetzt von dem Antrage unter 2, Seite 73 (s. oben S. 1082) dem die geehrte Deputation einen andern substituirt, welcher Seite 81 (s. oben S. 1085) enthalten ist, und es mögen mir nur ein paar Worte darüber verstattet sein. Ich glaube, daß eigentlich im vorliegenden Falle, vorausgesetzt, daß die geehrte Kammer den Antrag Seite 81 (s. oben S. 1085) annimmt, von gar keiner Berwahrung irgend eines Princips die Rede sein kann; denn es liegt kein Princip mehr als streitig vor, weil ich von der Ansicht ausgehe, daß der Antrag, wie er von der geehrten Deputation Seite 81 formulirt worden ist, gerade dasselbe enthält, nur mit andern Worten, was in der zweiten Kammer beschlossen worden ist, wenigstens wird sich die Sache eintretenden Falles factisch so gestalten. Gestatten Sie mir, auf den Antrag mit wenigen Worten einzugehen. Die zweite Kammer hat beschlossen, es solle ein Antrag an die Regierung gestellt werden: „daß über die bei der Universität verwalteten, dem allgemeinen Lehrzwecke gewidmeten Fonds jeder künftigen Ständeversammlung Rechnung abgelegt werde, und keine Verwendung aus dem Universitätsvermögen ohne ausdrückliche Genehmigung der Ständeversammlung fernerhin erfolgen möge.“ Dieser Antrag, und zwar der erste Theil desselben soll in den Worten liegen: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß der Ständeversammlung über die von dem Universitätsvermögen zu erwartenden Nutzungen bei Vorlegung des Budgets jedesmal ein summarischer Voranschlag mit vorgelegt werde.“ Es wird also die Regierung bei Vorlegung des Budgets eine Uebersicht zu gewähren haben, welche die aus dem Universitätsvermögen in der nächsten Finanzperiode zu erwartenden Reinerträge enthält. Sie wird, um zugleich einem angeregten Zweifel zu begegnen, nothwendigerweise dabei auch angeben müssen, welche Ausgaben auf diesen Fonds bereits lasten, und was also als Nettoertrag für Universitätszwecke übrig bleibt. Sie wird bei dieser Gelegenheit sich auch mit darüber zu verbreiten haben, ob etwa im Laufe der nächsten Finanzperiode wesentliche Veränderungen, die selbst die Substanz des Vermögens berühren könnten, beabsichtigt werden, und es wird die Ständeversammlung also vollständige Gelegenheit haben, sich, wenn sie es für erforderlich hält, darüber nähere Mittheilung zu erbitten. Nun ist ferner im Antrage der zweiten Kammer gesagt, es solle über die von der Universität den allgemeinen Lehrzwecken gewidmeten Fonds jeder Ständeversammlung Rechnung abgelegt werden. In dem Antrage Ihrer geehrten Deputation ist dasselbe enthalten; denn es wird durch den Antrag bezweckt, daß bei dem